

### **§ 11. Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands.**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter und verteilt die weiteren Aufgaben.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und ihre Entwurfsprotokoll.
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - Erstellung eines Jahresberichtes.
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern und von Honorarverträgen.
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.
4. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichen Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 12. Vermögen des Vereins.**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Auslagen der Mitglieder können erstattet werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V zu, der es unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in Wuppertal zu verwenden hat.

### **§ 13. Satzungsänderungen.**

1. Die Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Über den Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen worden ist.
2. Die Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich und begründet so rechtzeitig beim Vorstand einzureichen, dass sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden können.

### **§ 14. Auflösung des Vereins.**

1. Die Anträge auf Auflösung des Vereins können der Vorstand oder jedes Mitglied des Vereins stellen. Die sind schriftlich und begründet so rechtzeitig beim Vorstand einzureichen, dass sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden können.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder des Vereins.